

Lösungshinweise zum 2. Aufgabensatz

Lösungshinweise zu Aufgabe 1

- a) Das Anforderungsprofil der Agentur für Arbeit ist eine allgemeingültige Entscheidungshilfe für Jugendliche bei deren Berufswahl und nicht ausreichend für die individuellen Anforderungen eines Unternehmens.
- b)** Das Einbeziehen von Verantwortlichen im Unternehmen ist notwendig, um exakte Anforderungen festzulegen und zukünftige Entwicklungen zu berücksichtigen.
- c) Ein Anforderungsprofil des Arbeitgeberverbands wäre zu allgemeingültig und nicht ausreichend für die individuellen Anforderungen des Unternehmens.
- d)** Der Vergleich der betrieblichen Anforderungen mit den Vorgaben des Ausbildungsberufs führt zu einem aussagekräftigen Ergebnis im Hinblick auf die Umsetzbarkeit.
- e) Die Prüfungsinhalte spielen bei der Entscheidung, ob ein spezieller Beruf ausgebildet werden soll, eine untergeordnete Rolle.

Lösungshinweise zu Aufgabe 2

- a) Die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse werden nur allgemeingültig und bundeseinheitlich für alle Ausbildungsberufe erworben und nicht in einem speziellen Ausbildungsberuf.
- b) Das Berufsbildungsgesetz schreibt im § 29 Ziffer 2 BBiG in Verbindung mit § 25 JArbSchG exakt die Verstöße vor, die zum Verlust der persönlichen Eignung führen können, dazu gehören nicht Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung.
- c) Die fachliche Eignung kann gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 3 BBiG auch auf anderen Wegen, z. B. durch ein bestandenes Hochschulstudium mit entsprechender Fachrichtung erworben werden.
- d) Für eine widerrufliche Zuerkennung ist nicht die Agentur für Arbeit sondern gemäß § 30 Abs. 6 BBiG die nach Landesrecht zuständige Behörde, z. B. das Regierungspräsidium zuständig.
- e)** Dies ist gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 3 BBiG eine Möglichkeit um die fachliche Eignung nachzuweisen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 3

- a)** Die Probezeit ist im § 20 BBiG geregelt.
- b) Der Mindesturlaubsanspruch von jugendlichen Auszubildenden ist im § 19 JArbSchG geregelt.
- c)** Die grundlegenden Pflichten von Auszubildenden sind im § 14 BBiG geregelt.
- d) Der Prüfungsablauf der Abschlussprüfung ist in der jeweiligen Ausbildungsverordnung geregelt.
- e) Der Mindesturlaubsanspruch von volljährigen Auszubildenden ist im § 3 BurlG geregelt.
- f) Die maximale Höchstarbeitszeit von Auszubildenden ist im § 3 ArbZG oder im § 8 JArbSchG geregelt.

Lösungshinweise zu Aufgabe 4

- a) Gemäß § 18 Abs. 2 BBiG ist die Ausbildungsvergütung für den laufenden Kalendermonat spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.
- b)** Gemäß § 18 Abs. 2 BBiG ist die Ausbildungsvergütung für den laufenden Kalendermonat spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.
- c) Gemäß § 12 Abs. 2 BBiG sind Vertragsstrafen unzulässig.
- d) Gemäß § 17 Abs. 7 BBiG ist eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung besonders zu vergüten oder durch Freizeit auszugleichen.
- e)** Gemäß § 18 Abs. 1 BBiG wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet.
- f) Gemäß § 18 Abs. 1 BBiG wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet.
- g) Gemäß § 101 Abs. 2 BBiG kann die Geldbuße in diesem Fall bis zu fünftausend Euro betragen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 5

- a) Die zusätzliche Integration weiterer externer Auszubildender erhöht die Auslastung der Ausbildungswerkstatt und senkt die Kosten pro Auszubildenden.
- b) Eine sorgfältig durchdachte und optimierte Ausbildungsplanung erhöht die Auslastung der Einrichtungen und kann damit zu einer kostengünstigeren Nutzung der Ausbildungsstätte führen.
- c) Eine zusätzliche Investition in bereits vorhandene Ausbildungsmittel würde die Kosten erhöhen.
- d) Die vorgeschriebenen Inhalte gemäß Ausbildungsrahmenplan müssen praxisorientiert vermittelt werden, entweder unternehmensintern oder in außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen.
- e) Die Ausbildenden haben den Auszubildenden die notwendigen Ausbildungsmittel gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 BBiG kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 6

- a) Die endgültige Entscheidung über die Eignung der Auszubildenden sollte in der Regel vor Ende der Probezeit erfolgen, nicht während der kurzen Einführungsphase.
- b) Orientierungsmöglichkeiten erleichtern den Auszubildenden die Integration in das Unternehmen.
- c) Die neuen Auszubildenden müssen sich erst langsam an die neuen Anforderungen gewöhnen, deshalb sollte der Übergang langsam aber kontinuierlich erfolgen.
- d) Kontakte zu erfahrenen Auszubildenden bieten zusätzliche Sicherheit und Orientierung, vor allem bei kritischen Themen.
- e) Wichtige Informationen z. B. über Unfallverhütungsvorschriften und die Betriebsordnung müssen den Auszubildenden rechtzeitig zu Ausbildungsbeginn vermittelt werden, um deren Bedeutung und Wichtigkeit zu erkennen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 7

- a) Das gemeinsame Erarbeiten der Auszubildenden in Gruppen gibt Sicherheit und fördert gleichzeitig das handlungsorientierte Lernen im Sinne von selbstständigem Informieren, Planen und Durchführen.
- b) Das gemeinsame Erkunden anhand von Leitaufgaben gibt den Auszubildenden Sicherheit und fördert deren Selbstlernprozess.
- c) Das gemeinsame Arbeiten in einem Projekt gibt den Auszubildenden Sicherheit und fördert gleichzeitig das handlungsorientierte Lernen im Sinne von selbstständigem Informieren, Planen und Durchführen.
- d) Das gemeinsame Erarbeiten von Fragen an die Beteiligten der Ausbildung des Unternehmens gibt den Auszubildenden Sicherheit und fördert deren kommunikative Fähigkeiten.
- e) Einen ausführlichen Bericht über einen gehaltenen Vortrag zu reproduzieren, bietet den Auszubildenden keinen Freiraum zum selbstständigen Handeln.

Lösungshinweise zu Aufgabe 8

- a) Der Ausbildende muss dem Auszubildenden gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 BBiG sowie § 5 Ziffer 4 Berufsausbildungsvertrag eine besondere Berufskleidung oder gesetzlich vorgeschriebene Schutzkleidung kostenlos zur Verfügung stellen – unabhängig davon, ob dieser sie bei der Steuer geltend machen darf.
- b) Für einen vorgeschriebenen Höchstbetrag gibt es keine rechtliche Grundlage.
- c) Der Ausbildende muss dem Auszubildenden gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 BBiG sowie § 5 Ziffer 4 Berufsausbildungsvertrag eine besondere Berufskleidung oder gesetzlich vorgeschriebene Schutzkleidung kostenlos zur Verfügung stellen.
- d) Für einen Nutzungsausschluss in der Freizeit gibt es in der Ausgangssituation keine rechtliche Grundlage.
- e) Zu den notwendigen Arbeitsmitteln gehören gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 BBiG sowie § 5 Ziffer 4 Berufsausbildungsvertrag auch eine besondere Berufskleidung oder gesetzlich vorgeschriebene Schutzkleidung.

Lösungsvorschläge zu Aufgabe 9

- a) Die Ausbildungsverordnung erlaubt ein begrenztes Abweichen von den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans bei betriebspraktischen Besonderheiten.
- b) Die sachliche und zeitliche Gliederung muss die terminlichen Vorgaben der Zwischen- und Abschlussprüfungen berücksichtigen.
- c) Die zeitlichen Abschnitte sollten überschaubar sein, d. h. gemäß den Empfehlungen der Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen maximal sechs Monate betragen.
- d) Die Form des Berufsschulunterrichts (Block- oder Teilzeitunterricht) muss bei der Planung berücksichtigt werden.
- e) Unter der Beachtung der rechtlichen Vorgaben sind Abweichungen vom Ausbildungsrahmenplan möglich.

Lösungshinweise zu Aufgabe 10

- a) Die Berufsberater der Agentur für Arbeit sind kompetente Ansprechpartner für die Auswahl und Beschaffung von Auszubildenden.
- b) Die Lehrer der zuständigen Berufsschule sind kompetente Ansprechpartner bei der Vermittlung der Lerninhalte aus dem Rahmenlehrplan und schulischen Fragestellungen.
- c) Die Betriebsberater der Arbeitgeberverbände sind kompetente Ansprechpartner bei betriebswirtschaftlichen und branchenspezifischen Fragestellungen des Unternehmens.
- d) Die Berater der zuständigen Stellen sind kompetente Ansprechpartner bei allen Fragen rund um die Berufsausbildung.
- e) Die Personal- und Unternehmensberater sind kompetente Ansprechpartner bei personalwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 11

- a) Das Bewerbungsfoto ist hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbilds sicher wichtig, aber nicht die wichtigste Anforderung an zukünftige Auszubildende.
- b) Bewerber, die sich intensiv mit dem Unternehmen und dem Ausbildungsberuf auseinandergesetzt haben, signalisieren Engagement und Einsatzbereitschaft.
- c) Bewerber, die sich die Mühe geben, eine sorgfältige und ordentliche Bewerbung zu erstellen, signalisieren Verantwortungsbewusstsein und Ordnungssinn.
- d) Die besten Schulnotendurchschnitte zeigen nicht zwangsläufig die Stärken in den Schwerpunkten des jeweiligen Berufs.
- e) Bewerber, die sich außerhalb der gewohnten Tätigkeitsbereiche engagiert haben, signalisieren Engagement und Einsatzbereitschaft.

Lösungshinweise zu Aufgabe 12

- a) Die gemeinsame Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung bietet Aussagen über die Teamfähigkeit (Teilbereich der sozialen Kompetenz) der Bewerber.
- b) Die Bearbeitung einer Postkorbübung bietet Aussagen über die organisatorischen und arbeits-technischen Fähigkeiten der Bewerber.
- c) Die Gruppendiskussion der Bewerber bietet Aussagen über die Kommunikationsfähigkeit (Teilbereich der sozialen Kompetenz) der Bewerber.
- d) Die Bearbeitung einer mathematischen Aufgabe mit einem Tabellenkalkulationsprogramm bietet Aussagen über die Computerkenntnisse der Bewerber.
- e) Der Umgang mit konflikträchtigen Situationen bietet Aussagen über die Konfliktfähigkeit (Teilbereich der sozialen Kompetenz) der Bewerber.

Lösungshinweise zu Aufgabe 13

- a** Ausbildungsverträge können gemäß BGB durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, somit auch mündlich geschlossen werden.
- b) Ausbildungsverträge können zwar gemäß BGB auch mündlich geschlossen werden, allerdings ist »Jan« noch nicht 18 Jahre alt und somit auch die Willenserklärung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- c) Ausbildungsverträge müssen zwar auch von den Auszubildenden unterschrieben werden, allerdings ist »Laura« noch nicht 18 Jahre alt und somit auch die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- d** Ausbildungsverträge kommen durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen rechtskräftig zustande.
- e** Ausbildungsverträge kommen durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen rechtskräftig zustande; da »Laura« noch nicht 18 Jahre alt ist, müssen die gesetzlichen Vertreter gemäß § 11 Abs. 2 BBiG den Berufsausbildungsvertrag ebenfalls unterschreiben.

Lösungshinweise zu Aufgabe 14

- a) Die Probezeit muss bei Ausbildungsverträgen gemäß § 20 BBiG zwischen einem Monat und vier Monaten betragen.
- b** Die Probezeit muss bei Ausbildungsverträgen gemäß § 20 BBiG zwischen einem Monat und vier Monaten betragen.
- c** Die Probezeit verlängert sich gemäß § 1 Berufsausbildungsvertrag (siehe Vordruck der zuständigen Stelle) um den Zeitraum der Unterbrechung, wenn die Berufsausbildung in der Probezeit um mehr als ein Drittel der Probezeit unterbrochen wird.
- d) Die Probezeit muss bei Ausbildungsverträgen gemäß § 20 BBiG zwischen einem Monat und vier Monaten betragen.
- e) Gemäß § 22 Abs. 1 BBiG kann das Berufsausbildungsverhältnis während der Probezeit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- f) Die Probezeit muss bei Ausbildungsverträgen gemäß § 20 BBiG zwischen einem Monat und vier Monaten betragen. Ein Betriebspraktikum kann nicht als Probezeit angerechnet werden, da das Berufsausbildungsverhältnis zwingend mit der Probezeit beginnt.

Lösungshinweise zu Aufgabe 15

- a) Eine solche Vereinbarung ist gemäß § 12 Abs. 1 BBiG nichtig.
- b) Eine solche Vereinbarung ist gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 2 BBiG nichtig.
- c** Eine solche Vereinbarung ist vertraglich möglich, da sie den Vorgaben des § 13 Ziffer 6 BBiG entspricht.
- d) Eine solche Vereinbarung ist nichtig, da sie gegen das grundgesetzliche Freiheitsrecht verstößt.
- e** Eine solche Vereinbarung ist vertraglich möglich, da sie den Vorgaben des § 14 Abs. 2 BBiG entspricht.

Lösungshinweise zu Aufgabe 16

- a** Gemäß § 60 BetrVG können in Betrieben, in denen in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt werden.
- b) Gemäß § 60 BetrVG können in Betrieben, in denen in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt werden.
- c** Für die Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung ist ein Betriebsrat notwendig, da dieser den Wahlvorstand bestellen muss.
- d) Berufsausbildungsverhältnisse müssen nicht zwingend mindestens ein Jahr bestanden haben.
- e) Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht zwingend notwendig, falls eine Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt werden soll.
- f) Eine Zustimmung der zuständigen Gewerkschaft ist nicht zwingend notwendig, falls eine Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt werden soll.

Lösungshinweise zu Aufgabe 17

- a) Ein gewählter Betriebsrat ist kein rechtliches Hindernis zur Errichtung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung, sondern erforderlich, damit die Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung einberufen werden kann und die Jugend- und Auszubildendenvertretung ihre Rechte gemäß Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) wahrnehmen kann.
- b) Gemäß § 60 Abs. 1 BetrVG sind für die Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung mindestens fünf Arbeitnehmer notwendig, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.
- c) Die Mitgliedschaft des Unternehmens in einem Arbeitgeberverband schließt die Errichtung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung gemäß BetrVG nicht aus.
- d** Gemäß § 60 Abs. 1 BetrVG sind für die Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung mindestens fünf Arbeitnehmer notwendig, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.
- e) Die Geschäftsleitung kann die ordnungsgemäße Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung gemäß BetrVG nicht untersagen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 18

- a) Für Mitglieder des Betriebsrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten im BetrVG besondere Schutzvorschriften, um eine Benachteiligung aufgrund ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter zu verhindern.
- b** Gemäß § 103 Abs. 1 BetrVG bedarf die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Zustimmung des Betriebsrats.
- c) In Erweiterung zu den Schutzrechten für Auszubildende gemäß Berufsbildungsgesetz gelten für Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung noch zusätzliche Schutzrechte, z. B. bei Kündigungen gemäß BetrVG, nicht weniger Rechte.
- d** Gemäß § 78a BetrVG können Jugend- und Auszubildendenvertreter bei einer ungerechtfertigten Nichtübernahme im Anschluss an ihre Ausbildung eine Weiterbeschäftigung verlangen.
- e) Jugend- und Auszubildendenvertreter werden von einer vorzeitigen Abschlussprüfungsteilnahme gemäß § 45 Abs. 1 BBiG nicht ausgeschlossen, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 19

- a** Geeignete Ausbildungsplätze müssen den Anforderungen einer modernen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 2 und 3 BBiG gerecht werden.
- b) Zielsetzung der Ausbildung ist nicht die schnellstmögliche Entlastung der Mitarbeiter, sondern der praxisorientierte Erwerb der vorgeschriebenen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse.
- c** Die Ausbildungsverordnung macht diese Anforderung an die entsprechenden Lernorte zur Vorgabe.
- d) Die praktische Umsetzung der geforderten Lernziele aus den Ausbildungsverordnungen erfordert das verstärkte Arbeiten der Auszubildenden in bereichsübergreifenden Prozessen.
- e) Das Verstärken der erlernten Fertigkeiten ist zwar wichtig, kann aber nicht das alleinige Auswahlkriterium für geeignete Lernorte sein.

Lösungshinweise zu Aufgabe 20

- a) Auch in zentralen Lernorten ist qualifiziertes Ausbildungspersonal notwendig.
- b) In der Regel sind die Ausbildungskosten an zentralen Lernorten sogar etwas höher als bei der Ausbildung am Arbeitsplatz.
- c** Unabhängig von betrieblichen Arbeitsabläufen lassen sich Lernprozesse besser strukturieren und steuern.
- d** Gerade zu Beginn der Ausbildung müssen die notwendigen Grundfertigkeiten und Kenntnisse erworben werden, dies ist in einer ungestörten Atmosphäre meist konzentrierter möglich.
- e) Obwohl zentralen Lernorten heute auch praxisorientiert gestaltet sind, ist dennoch die Ausbildung am Arbeitsplatz realitätsnäher.

Lösungshinweise zu Aufgabe 21

- a) Die Auszubildenden sollen in der Probezeit mit grundlegenden Fertigkeiten und Kenntnissen vertraut gemacht werden, da ein zu schwieriger und komplexer Arbeitsauftrag leicht zu einer Überforderung führen kann und kein realistisches Bild über die Eignung der Auszubildenden zeigt.
- b) Die Auszubildenden sollen in der Probezeit mit grundlegenden Fertigkeiten und Kenntnissen vertraut gemacht werden, da ein zu komplexer Arbeitsauftrag unter Zeitdruck leicht zu einer Überforderung führen kann und kein realistisches Bild über die Eignung der Auszubildenden zeigt.
- c) Die Auszubildenden sollen in der Probezeit mit grundlegenden Fertigkeiten vertraut gemacht werden, um u. a. deren Auffassungsgabe festzustellen.
- d) Die Auszubildenden sollen in der Probezeit mit grundlegenden Kenntnissen vertraut gemacht werden, um u. a. deren Lernfähigkeit festzustellen.
- e) Die Auszubildenden sollen in der Probezeit mit grundlegenden Arbeitsabläufen des gewählten Ausbildungsberufs vertraut gemacht werden, um u. a. deren Sorgfalt festzustellen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 22

- a) Die Auszubildenden zeigen Anzeichen von Eingewöhnungsschwierigkeiten, die sich voraussichtlich in der nächsten Zeit geben werden; hier sind keine Anzeichen für eine mangelnde Eignung bzw. sofortige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gegeben.
- b) Die Gewöhnung an die neuen Anforderungen in der Ausbildung führen häufig zu körperlichen Symptomen, wie Konzentrationsmangel und Müdigkeit.
- c) Sie können die Gewöhnung an die neuen Anforderungen in der ersten Zeit durch besonders aktivierende Vermittlungsmethoden unterstützen.
- d) Sie können die Gewöhnung an die neuen Anforderungen in der Anfangszeit durch aktiv gestaltete Lernprozesse unterstützen.
- e) Schwierigkeiten in der Eingewöhnungsphase gehören nicht zu den Gründen, die eine Verlängerung der Probezeit gemäß Berufsausbildungsvertrag erforderlich machen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 23

- a) Gemäß § 4 Ziffer 7 Berufsausbildungsvertrag sind Auszubildende verpflichtet einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- b) Gemäß § 14 Abs. 2 BBiG haben Ausbildende die Auszubildenden zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten und diese durchzusehen.
- c) Für das Kontrollieren der Ausbildungsnachweise durch die Berater der zuständigen Stelle gibt es keine rechtliche Grundlage.
- d) Die Schulordnung schreibt dem Auszubildenden nicht vor, dass er regelmäßig schriftliche Ausbildungsnachweise zu führen hat.
- e) Gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG ist das Führen eines vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweises eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

Lösungshinweise zu Aufgabe 24

- a) Die schwerwiegende Tötlichkeit gegenüber dem Mitauszubildenden rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 22 Abs. 2 Ziffer 1 BBiG.
- b) Die schwerwiegende Tötlichkeit gegenüber dem Mitauszubildenden rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 22 Abs. 2 Ziffer 1 BBiG, auch ohne eine erneute Abmahnung.
- c) Gemäß § 102 Abs. 1 BetrVG ist der Betriebsrat vor jeder (auch außerordentlichen) Kündigung unter Nennung der Gründe zu hören.
- d) Gemäß § 102 Abs. 1 BetrVG ist der Betriebsrat vor jeder (auch außerordentlichen) Kündigung unter Nennung der Gründe zu hören.
- e) Es gibt keine gesetzliche Grundlage über die Anzahl der notwendigen Abmahnungen vor einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Grundsätzlich entscheidet die Schwere der Verstöße über die Notwendigkeit einer Abmahnung. Hier ist eine erneute Androhung von Konsequenzen im Wiederholungsfall nicht angemessen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 25

- a) Sich mit Problemen auseinander zu setzen und geeignete Lösungen zu finden sind Fähigkeiten, die zur Methodenkompetenz zählen.
- b) Die Fähigkeit, die beruflichen Aufgaben zeitnah/kundenorientiert zu bewältigen, zählt zur Methodenkompetenz.
- c) Die Transferfähigkeit (Gelerntes auf Neues zu übertragen) zählt zur Methodenkompetenz.
- d) Der Einsatz von geeigneten Lern- und Arbeitstechniken (u. a. das Fachwissen auf dem neuesten Stand zu halten) zählt zur Methodenkompetenz.
- e) Ob eine Person pünktlich ist oder nicht, hängt von seiner inneren Einstellung ab = Persönlichkeits-/Individualkompetenz.
- f) In der Auseinandersetzung mit anderen (u. a. Kollegen) Kompromisse einzugehen ist eine Fähigkeit, die zur Sozialkompetenz zählt.

Lösungshinweise zu Aufgabe 26

- a) Hauptziel der Ausbildung: Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz (selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren); diese ist in Prüfungen nachzuweisen.
- b) Nicht alle Ausbildungsinhalte können in Geschäftsprozessen vermittelt werden.
- c) Die Vorgabe entspricht dem Hauptziel der Ausbildung.
- d) Der Erwerb der Handlungskompetenz verlangt eine handlungsorientierte Ausbildungsform: Selbstständiges Lernen an komplexen realen Aufgaben.
- e) Der Erwerb der Handlungskompetenz verlangt den Einsatz ganzheitlicher und handlungsorientierter (bevorzugt auszubildendenzentrierte) Methoden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 27

- a) Das Führungsverhalten des Ausbilders lässt sich nicht aus den Feinlernzielen ableiten.
- b) Feinlernziele geben den Auszubildenden Orientierung, da diese eine exakte Zielvorgabe vorgeben.
- c) Feinlernziele können Anreize zur erfolgreichen Leistungserbringung bieten.
- d) Feinlernziele ermöglichen einen Soll-Ist-Vergleich, da am Ende einer Lerneinheit das Ergebnis mit der Zielvorgabe abgeglichen wird.
- e) Feinlernziele beschreiben präzise das angestrebte Endverhalten und geben den Auszubildenden Orientierung.

Lösungshinweise zu Aufgabe 28

- a) Um Gäste empfangen und betreuen zu können, muss Wissen erworben und entsprechende Verhaltensweisen eingeübt worden sein. Danach kann es in der Praxis angewandt werden (Schwierigkeitsstufe: Anwenden).
- b) Um die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen zu können, muss der Auszubildende dieses Wissen vorher erworben haben (Schwierigkeitsstufe: Wissen).
- c) Die Bedeutung der Hygienevorschriften können nur dann erläutert werden, wenn diese bekannt sind und die Sinnhaftigkeit verstanden worden ist (Schwierigkeitsstufe: Verstehen).
- d) Um Arbeitsvorbereitungen durchführen zu können, müssen deren Bereiche und Arbeitsvorgänge bekannt sein. Danach können diese in praktische Tätigkeiten umgesetzt werden (Schwierigkeitsstufe: Anwenden).

Lösungshinweise zu Aufgabe 29

- a) Die Auszubildenden sollen zuerst den Arbeitsauftrag analysieren und verstehen
- b) Nicht der Ausbilder sollte die notwendigen Informationen besorgen, sondern die Auszubildenden selbst.
- c) Die Auszubildenden sollen überlegen, welche Informationen sie einholen müssen.
- d) Diese Überlegungen gehören in den Bereich selbstständiges Planen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 30

- a) Ohne fremde Hilfe wird es nicht immer gehen; deshalb dürfen die Auszubildenden Ihre Unterstützung anfordern.
- b) Die Auszubildenden sollen die Bearbeitung möglichst selbstständig durchführen.
- ☒ c) Die Auszubildenden sollen die Bearbeitung möglichst selbstständig durchführen.
- ☒ d) Bei Bedarf kann/muss der Ausbilder Unterstützung leisten bzw. eingreifen.
- ☒ e) Die Auszubildenden müssen dafür Sorge tragen, dass getroffene Absprachen untereinander eingehalten werden (Förderung der Teamfähigkeit).

Lösungshinweise zu Aufgabe 31

- ☒ a) Die Berücksichtigung des Leistungsstands/-vermögens der Auszubildenden gibt ihnen Sicherheit/Stabilität und motiviert sie die Herausforderung anzunehmen.
- ☒ b) Erkennen die Auszubildende den Nutzen/Sinn einer Lern Tätigkeit, erhöht dies die Bereitschaft zur Eigeninitiative und die Lernaktivität.
- ☒ c) Die Übertragung von Verantwortung für die selbstständige Erledigung der Aufgaben fördert das Selbstbewusstsein der Auszubildenden.
- d) Exakte Anweisungen zur Durchführung einer Aufgabe führt eher dazu die Auszubildenden zu demotivieren statt sie zu aktivieren, da keinerlei Anreize zur Eigeninitiative gegeben sind.
- ☒ e) Freiräume geben den Auszubildenden Möglichkeiten eigene Ideen zu entwickeln/eigene Wege zu gehen; dieses Zutrauen gibt ihm Selbstsicherheit und das Gefühl »ernst genommen« zu werden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 32

- a) Das stapelweise Bearbeiten gleicher Vorgänge führt zu Monotonie und ist langweilig; die Umsetzung des Gelernten erfolgt rein mechanisch.
- ☒ b) Aufgaben/Tätigkeiten, die den erworbenen Fachkenntnissen entsprechen, zeigen, ob die Auszubildenden in der Lage sind, diese in der praktischen Anwendung umzusetzen.
- c) Ein ausführlicher Bericht lässt nur erkennen, ob die Auszubildenden die Lerninhalte theoretisch korrekt wiedergeben kann.
- ☒ d) Durch die Bearbeitung ähnlich strukturierter Praxisaufgaben kann festgestellt werden, ob die Auszubildenden das Gelernte auf neue Situationen übertragen können (Transferfähigkeit).
- ☒ e) Aufgaben/Tätigkeiten, die den erworbenen Fähigkeiten entsprechen, zeigen, ob die Auszubildende in der Lage sind, diese in der Berufspraxis anzuwenden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 33

- ☒ a) Wichtigste Voraussetzung für das Gelingen eines Rollenspiels: Die Spieler müssen sich mit der zugewiesenen Rolle identifizieren und sich intensiv darauf vorbereiten (u. a. Argumente sammeln, Strategie zurechtlegen, Darstellungsform wählen).
- b) Die Ausgangssituationen für die Rollenspiele werden i. d. R. vom Ausbilder/Fachpersonal vorgegeben, da diese die Alltagssituationen besser kennen.
- c) Bei Videoaufzeichnungen besteht die Gefahr, dass sich die Spieler durch die Videokamera beeinflussen bzw. ablenken lassen.
- d) Sowohl für die Durchführung als auch für die Auswertung sollte ausreichend Zeit eingeplant werden.
- ☒ e) Für ein fundiertes Feedback ist wichtig, dass die Beobachtungen festgehalten werden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 34

- a) Um berufliche Erfahrungen sammeln zu können, müssen den Auszubildenden gewisse Freiräume gewährt werden, dazu gehören u. a. eigene Lösungen zu finden.
- b) Zur Erlangung der Handlungsfähigkeit ist es notwendig, dass die Auszubildenden die betrieblichen Lernaufträge in ihrer Gesamtheit (i. S. v. selbstständigem Planen, Durchführen, Kontrollieren) bewältigen.
- c) Die Auszubildenden sollen in die Lage versetzt werden über ein Handlungsrepertoire zu verfügen, das sie befähigt, die beruflichen Herausforderungen souverän zu meistern.
- d) Die Auszubildenden sollen nicht ihre persönlichen Einstellungen ausleben, sondern erkennen, dass die Bearbeitung der Aufträge nach bestimmten Handlungsregularien (z. B. Modell der vollständigen Handlung) erfolgen sollte.
- e) Zur beruflichen Handlungsfähigkeit gehört, dass die Auszubildenden ihre Ergebnisse selbstständig kontrollieren (Soll-Ist-Vergleich).

Lösungshinweise zu Aufgabe 35

- a) Computer Based Training sollte nur ergänzend zu anderen Methoden in der Ausbildung eingesetzt werden.
- b) Bei einem uneingeschränkten Zugang zum Internet besteht die Gefahr des privaten Surfs.
- c) Den Auszubildenden sollten die Medien zur Verfügung gestellt werden, die zur Bewältigung der Lernaufträge notwendig sind.
- d) Damit sich die Auszubildenden die notwendigen Informationen selbstständig beschaffen können, ist es erforderlich, dass sie ihnen auch zur Verfügung gestellt werden.
- e) Um handlungsorientiertes Lernen zu fördern, sollten dem Auszubildenden schrittweise anspruchsvollere/komplexere Lernaufträge zur Verfügung gestellt werden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 36

- a) Das Anknüpfen an vorhandenes Wissen erleichtert den weiteren Lernprozess (Prinzip der Verknüpfung).
- b) Alle Auszubildende müssen gleichberechtigt in den Lernprozess einbezogen werden.
- c) Die Berücksichtigung bereits erworbener Fertigkeiten und Kenntnisse erleichtert den weiteren Lernprozess (Prinzip der Verknüpfung).
- d) Alle Auszubildende müssen gleichberechtigt in den Lernprozess einbezogen werden.
- e) Die Beziehungen der Gruppenmitglieder untereinander sind u. a. ein Faktor dafür, wie zielstrebig oder aufwendig der Lernprozess verläuft.

Lösungshinweise zu Aufgabe 37

- a) Das Lehrgespräch ist eine geeignete Methode, Lerninhalte zu vertiefen und miteinander zu verknüpfen (Denken in Zusammenhängen).
- b) Die einseitige Vermittlung der Lerninhalte nach der Vier-Stufen-Methode widerspricht dem Prinzip der Aktivität/Handlungsorientierung.
- c) Die Befähigung zur beruflichen Handlungsfähigkeit erfordert auch den Einsatz erarbeitender Ausbildungsmethoden (u. a. Projektmethode, Lernauftrag).
- d) In der Ausbildung sollte möglichst eine Vielzahl von Methoden zum Einsatz kommen (Methoden-Mix).
- e) Der Auszubildende lernt in aufeinander abgestimmten Lernschritten (Vormachen/Nachmachen/Üben) die entsprechenden Fertigkeiten.

Lösungshinweise zu Aufgabe 38

- a) Taktile Medien wirken über das Anfassen/Berühren; dazu zählen z. B. Werkzeuge, Maschinen, Modelle, Versuchsaufbauten.
- b) Auditive Medien wirken über das Hören; dazu zählen z. B. Sprachlabor, CD, Hörbuch.
- c) Visuelle Medien wirken über das Sehen; dazu zählen z. B. Flipchart, Whiteboard, Bücher.
- d) Audio-visuelle Medien wirken über das Hören und Sehen; dazu gehören z. B. Webvideos, Multimedia-TV, Computer/Notebook.

Lösungshinweise zu Aufgabe 39

- a) Die Auszubildende hat bereits größere Defizite aufgebaut und vermeidet negative Lernsituationen in diesem Zusammenhang. Deshalb ist hier eine genaue Ermittlung der Defizite sehr wichtig, um die entsprechenden Maßnahmen schnellstmöglich einleiten zu können.
- b) Die Auszubildende wird vermutlich ohne individuelle Förderung nicht von alleine aus dieser Situation herausfinden, deshalb reichen unterstützende Lernmaterialien alleine nicht aus.
- c) Dies ist eine sinnvolle Maßnahme zur Unterstützung der Auszubildenden, da Sie im Rahmen Ihrer vertraglichen Pflichten handeln.
- d) Diese Maßnahme kann nicht veranlasst werden, da die Berufsschule in ihren Entscheidungen autonom ist. Außerdem würde die Herabstufung die Auszubildende noch weiter verunsichern und zusätzlich ausgrenzen.
- e) Kurzfristig positive Lernerlebnisse sind in dieser Situation wichtig, damit die Auszubildende wieder positive Gefühle mit dem Lernen verbindet und Selbstvertrauen aufbaut.

Lösungshinweise zu Aufgabe 40

- a) Zielsetzung der vorgeschriebenen Zwischenprüfungen ist das Feststellen des Leistungsstands der Auszubildenden, um rechtzeitig darauf reagieren zu können. Die Zwischenprüfung ist keine rechtliche Grundlage für eine Ausbildungsbeendigung, da eine Kündigung durch den Auszubildenden nur aus wichtigem Grund gemäß § 22 Abs. 2 Ziffer 1 BBiG möglich ist.
- b) Die Entscheidungsgrundlage für eine vorgezogene Abschlussprüfung sind die betrieblichen Leistungen und die Noten der Berufsschule, nicht das Zwischenprüfungsergebnis.
- c) Die Berufsschulnoten werden aufgrund der gezeigten Leistungen in Tests, Hausarbeiten und im Unterricht ermittelt, nicht durch das Zwischenprüfungsergebnis.
- d) Zielsetzung der vorgeschriebenen Zwischenprüfungen ist gemäß § 48 Abs. 1 BBiG das Feststellen des Leistungsstands der Auszubildenden, um rechtzeitig darauf reagieren zu können.
- e) Gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG ist eine Teilnahme an den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

Lösungshinweise zu Aufgabe 41

- a) In einem Gespräch erfährt der Ausbilder oftmals von Lernschwierigkeiten, die vorher nicht offensichtlich waren.
- b) Sollte bei der Auswertung der Ergebnisse bei der Mehrzahl Ihrer Auszubildenden in einem oder mehreren Prüfungsgebieten unterdurchschnittliche Punktzahlen erreicht worden sein, so können Rückschlüsse auf mögliche Defizite in Ihrem Ausbildungskonzept gezogen werden.
- c) Die Aussagen der Eltern zu »Pauls« persönlichem Umfeld sind für die Ursachenermittlung von Leistungsdefiziten in der Berufsausbildung als nachrangig zu betrachten.
- d) Die Ermittlung von besonders schwierigen Prüfungsaufgaben bietet keine Hilfe für die individuelle Förderung Ihrer Auszubildenden.
- e) Die exakte Ermittlung der individuellen Leistungsdefizite in den verbesserungsbedürftigen Prüfungsbereichen ist notwendig, um kurzfristig zielorientierte Maßnahmen einzuleiten.

Lösungshinweise zu Aufgabe 42

- a) Möglicherweise hat sich »Martin« in der Probezeit besonders angestrengt, um übernommen zu werden. Diese Motivation fällt für den weiteren Ausbildungsverlauf weg.
- b) Gerade zu Beginn der Ausbildung ist es oft schwierig, sich auf die methodischen Unterschiede der einzelnen Ausbildungsbeauftragten einzustellen.
- c) Nicht immer haben die Auszubildenden realistische Vorstellungen über die Anforderungen in ihrem Ausbildungsberuf.
- d) Bisher haben Probleme mit dem Berufsschullehrer keine Rolle gespielt, so dass die Ursachen für den Leistungsabfall wohl eher betriebsintern zu suchen sind.
- e) Überforderung erzeugt Frustration, die sich häufig in Leistungsminderung und Spannungen äußert.
- f) Bisher haben Probleme mit den Eltern keine Rolle gespielt, so dass die Ursachen für den Leistungsabfall wohl eher betriebsintern zu suchen sind.

Lösungshinweise zu Aufgabe 43

- a) Ein Gesprächsprotokoll sichert das Gesprächsergebnis für alle Beteiligten.
- b) Nur durch zeitnahe Kontrolle könne Sie feststellen, ob die gemeinsam vereinbarten Maßnahmen das Problem gelöst haben.
- c) Auch nach Lösung des speziellen Problems ist es sinnvoll die Entwicklung der beiden Auszubildenden verstärkt zu beobachten, damit die weitere Ausbildung erfolgreich absolviert werden kann.
- d) Die Ursache für den Leistungsabfall liegt in der betrieblichen Ausbildung und somit ist auch der Inhalt des geführten Gesprächs eine betriebsinterne Angelegenheit.
- e) Durch regelmäßige Gespräche kann der Ausbilder rechtzeitig einer Ausweitung von Konflikten begegnen und schafft darüber hinaus eine positive Atmosphäre unter allen Beteiligten.

Lösungshinweise zu Aufgabe 44

- a) Bei einer Beleidigung gegenüber anderen sollte sofort eine Abmahnung erteilt werden.
- b) Das Ausbildungsverhältnis kann ausschließlich vom Auszubildenden außerhalb der Probezeit mit einer Frist von vier Wochen bei Aufgabe der Berufsausbildung oder bei Ausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf gekündigt werden.
- c) Die Zahlung eines Schmerzensgeldes kann nur bei einer Anzeige und durch einen Richterpruch angeordnet werden.
- d) Durch Auflösung bestrafen Sie die gesamte Gruppe in nicht gerechtfertigter Weise. Die Gruppe wird ihren Ärger zudem an »Sebastian« auslassen.
- e) Diese Maßnahme wird bei »Sebastian« zu keiner konsequenten Verhaltensänderung führen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 45

- a) Ein Auszubildender im zweiten Ausbildungsjahr kann nicht bereits alles können und bedarf auch weiterhin der Anleitung.
- b) Bei so viel Zuwendung und Hilfestellung kann »Ralf« sich eher unterfordert fühlen.
- c) »Ralf« kann Ihre ständige Fürsorge als Bevormundung empfinden.
- d) Ständiges Anleiten und Beaufsichtigen kann »Ralf« in seiner Kreativität und eigenständigen Entwicklung einschränken.
- e) Um selbstständiges Handeln zu fördern, ist es notwendig, dass »Ralf« lernt, eigene Entscheidungen zu treffen und verantwortlich zu arbeiten.

Lösungshinweise zu Aufgabe 46

- a) Eine zu große Gruppe braucht mehr Zeit zur Gruppenbildung und häufig ist es schwierig, allen Mitgliedern gerecht zu werden.
- b) Die Gruppe bedarf eindeutiger Vorgaben, um zielstrebig und ergebnisorientiert arbeiten zu können.
- c) Realistisch ist, dass nicht alle Gruppenmitglieder in allen Bereichen auf dem gleichen Kenntnisstand sein können.
- d) Ohne geeignete Räumlichkeiten und Arbeitsmittel kann eine Gruppe nicht erfolgreich arbeiten.
- e) Zur Aufgabenstellung gehören begrenzte Zeitvorgaben, damit die Gruppe unter realistischen Bedingungen zielorientiert arbeiten lernt.

Lösungshinweise zu Aufgabe 47

- a) Das Arbeiten in einem Team soll das Verständnis füreinander und die Hilfsbereitschaft untereinander fördern.
- b) Im Umgang mit anderen Personen sollen die Auszubildenden lernen, die Besonderheiten eines jeden Einzelnen anzuerkennen und wertzuschätzen.
- c) Egoistisches Verhalten bringt in jede Gruppe Unruhe und Konflikte, so dass ein sinnvolles Miteinander erheblich erschwert wird.
- d) Der Auszubildende lernt, dass im Sinne eines guten Miteinanders eigene Bedürfnisse durchaus zurückgestellt werden müssen.
- e) Der Auszubildende lernt, seine eigene Meinung und Anliegen zu vertreten, ohne andere dabei zu verletzen und überheblich zu wirken.

Lösungshinweise zu Aufgabe 48

- a) Als Ausbilder ist es Ihre Pflicht, Ausgrenzungen zu vermeiden bzw. dem entgegenzuwirken. Gerade die Arbeit in einem Team gibt die Möglichkeit des sozialen Ausgleichs und der gegenseitigen Verständigung.
- b) Antipathien unter einzelnen Teammitgliedern sind normal. Da sie die gemeinsame Arbeit behindern können, sollten sie rechtzeitig thematisiert und für den Arbeitsprozess neutralisiert werden.
- c) Grundlage für erfolgreiches Arbeiten ist das Absprechen einer gemeinsamen Vorgehensweise.
- d) Konflikte treten selten auf, wenn sich die Teammitglieder untereinander gut verstehen.
- e) Konflikte treten selten auf, wenn ein ausgeprägtes »Wir-Gefühl« vorhanden ist.
- f) Wird die Teamarbeit durch ein Teammitglied behindert bzw. blockiert, besteht die Gefahr, dass die Teamarbeit nicht fortgesetzt werden kann.

Lösungshinweise zu Aufgabe 49

- a) Durch das erfolgreiche Bewältigen eines Konfliktes wird in der Gruppe Energie freigesetzt, die positiv genutzt werden kann.
- b) Der Rückgang von Interesse und Neugier ist eine negative Begleiterscheinung bei Konflikten.
- c) Durch das erfolgreiche Bewältigen eines Konfliktes wird bei den Teilnehmern das Vertrauen in ihre Problemlösungsfähigkeit gestärkt.
- d) Durch das erfolgreiche Bewältigen eines Konfliktes wird bei den Teilnehmern Kreativität/Innovationsbereitschaft freigesetzt.
- e) Werden Konflikte nicht gelöst, kann dies zu Stagnation und Routineabläufen führen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 50

- a) Das Terminieren von Aufgaben gibt dem Auszubildenden eine klare Zielorientierung.
- b) Diese Maßnahme ist nicht sinnvoll, da eine Mitwirkung durch die anderen Auszubildenden »Peters« Verhalten negativ beeinflussen kann.
- c) Bei einer täglichen Überprüfung fühlt sich der Auszubildende gegängelt und von Ihnen unter Druck gesetzt.
- d) Die Überprüfung der konkreten Vereinbarungen muss zielorientiert erfolgen, um zu erkennen, ob die Umsetzung bereits Wirkung gezeigt hat.
- e) In einem Feedback-Gespräch können die umgesetzten Vereinbarungen reflektiert werden. Auszubildende benötigen diese Rückmeldung über das Gelingen bzw. ihren Erfolg und als Bestätigung für ihr Bemühen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 51

- a) Lob als Form der Wertschätzung kann nur ausgesprochen werden, wenn eine bestimmte Leistung erbracht und/oder ein konkretes Verhalten gezeigt wurde.
- b) Lob bezieht sich immer auf eine konkrete Leistung/konkretes Verhalten.
- c) Lob als Form der Wertschätzung kann nur ausgesprochen werden, wenn eine bestimmte Leistung erbracht und/oder ein konkretes Verhalten gezeigt wurde. Die Persönlichkeit des Auszubildenden sollte kein Gegenstand des Lobes sein.
- d) Die erbrachte Leistung/gezeigte Verhalten sollte unmittelbar (zeitnah) durch ein Lob anerkannt werden.
- e) Lob als Form der Wertschätzung sollte immer persönlich erfolgen.
- f) Lob ist ein extrinsisches (indirektes) Motiv und damit ein Anreiz, die Lernleistung hoch zu halten oder zu steigern.

Lösungshinweise zu Aufgabe 52

- a) Die Auszubildenden sollen in einer offenen Gesprächsführung zum Mitdenken angeregt werden.
- b)** Bei offenen Fragen müssen die Auszubildenden mitdenken und eine Antwort formulieren, die ihre Überlegungen zu dem Sachverhalt darstellen.
- c)** Beurteilungs- und Denkfragen (z. B. Welche Konsequenzen ergeben sich aus ...?, Woran erkennen Sie, ob ...?) fördern die eigenständige Denk- und Erkenntnisleistung.
- d)** Mit Hilfe einer gezielten Fragetechnik (fragend-entwickelnd) kann der Ausbilder die Auszubildenden motivieren, sich aktiv am Gespräch zu beteiligen.
- e) Sie führen die Auszubildenden mit Fragen zum Lernziel; dabei sollten die Auszubildenden einen höheren Redeanteil haben und ausführlich auf Ihre Fragen antworten.
- f) Die Strukturierung nach didaktischen Prinzipien (»Vom Bekannten zum Unbekannten«) erleichtert den Auszubildenden den Einstieg ins Gespräch und die Weiterentwicklung ihrer Gedanken anhand eines erkennbar roten Fadens.

Lösungshinweise zu Aufgabe 53

- a)** Bei offenen Fragen müssen die Auszubildenden mitdenken und eine Antwort formulieren, die ihre Überlegungen zu dem Sachverhalt darstellen.
- b)** Sie sollten nur einzelne Fragen stellen für die ausreichend Zeit zum Nachdenken zur Verfügung gestellt wird.
- c)** Beurteilungs- und Denkfragen (z. B. Welche Konsequenzen ergeben sich aus ...?, Woran erkennen Sie, ob ...?) fördern die eigenständige Denk- und Erkenntnisleistung.
- d) Die Frage ist zunächst an alle Auszubildenden zu richten; danach zielgerichtet an eine Person.
- e) Doppel- bzw. Kettenfragen (sogenannte Frageblöcke) eignen sich nicht, um eine zielgerichtete Erkenntnisleistung zu fördern (Gefahr der Überforderung bzw. Verwirrung).

Lösungshinweise zu Aufgabe 54

- a)** Sie als Moderator stellen den Auszubildenden das Thema in einem Kurzvortrag vor.
- b)** Sie als Moderator motivieren die Teilnehmer aktiv mitzuwirken.
- c) Die Vermittlung von Kenntnissen und Inhalten durch den Moderator widerspricht dem Grundgedanken der Moderation.
- d)** Sie als Moderator erläutern die Spielregeln und den Ablauf der Moderation.
- e) Die Vermittlung von Kenntnissen und Inhalten durch den Moderator widerspricht dem Grundgedanken der Moderation.
- f)** Sie als Moderator erläutern ihre Rolle und die der Auszubildenden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 55

- a)** Sie als Moderator aktivieren die Teilnehmer.
- b) Sie als Moderator sollten sich möglichst mit Ihren persönlichen Vorstellungen zurückhalten und sich auf Ihre Moderatorenrolle konzentrieren.
- c)** Sie als Moderator halten sich so weit wie möglich im Hintergrund und greifen nur moderierend ein.
- d)** Sie als Moderator visualisieren die Ergebnisse.

Lösungshinweise zu Aufgabe 56

- a) Um selbstständiges Handeln zu erlangen, muss der Auszubildende in der Übungsphase lernen, Arbeitsaufträge produktiv (= zielstrebig/zeitsparend) zu erledigen. Dafür benötigt er konkrete Vorgaben, z. B. eine bestimmte Anzahl in einer bestimmten Zeit abzuarbeiten.
- b) Um selbstständiges Handeln zu erlangen, muss der Auszubildende in der Übungsphase lernen, Arbeitsaufträge produktiv (= zielstrebig/zeitsparend) zu erledigen. Dafür benötigt er konkrete Vorgaben, z. B. eine bestimmte Anzahl in einer bestimmten Zeit abzuarbeiten.
- c) Die Gestaltung der Übungsphase ist Aufgabe des Ausbilders.
- d)** Um selbstständiges Handeln zu erlangen, muss der Auszubildende in der Übungsphase lernen, Arbeitsaufträge produktiv (= zielstrebig/zeitsparend) zu erledigen. Dafür benötigt er konkrete Vorgaben, z. B. eine bestimmte Anzahl in einer bestimmten Zeit abzuarbeiten.

Lösungshinweise zu Aufgabe 57

- a) Sie müssen die passenden Lernaufträge auswählen und didaktisch aufbereiten, d. h. auf das Leistungsvermögen der Auszubildenden abstimmen.
- b) Sie dürfen die Auszubildenden nicht ganz alleine lassen; Sie sind Lernbegleiter/Lernberater und müssen für die Auszubildenden jederzeit ansprechbar sein.
- c) Sie sollten die Auszubildenden in den Lernauftrag einführen und entsprechende Hintergrundinformationen geben; dies gibt den Auszubildenden Sicherheit und Motivation.
- d) Die erfolgreiche Bearbeitung des Lernauftrages setzt voraus, dass die Auszubildenden über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.
- e) Sie stehen den Auszubildenden als Lernberater zur Seite (Ansprechpartner).
- f) Sie werden Sie mit den Auszubildenden das Ergebnis in einem Feedbackgespräch bewerten.

Lösungshinweise zu Aufgaben 58

- a) Bei der Projekt-Methode sind die Auszubildenden nicht nur fachlich, sondern auch fachübergreifend gefordert.
- b) Bei der Projekt-Methode erarbeitet eine Gruppe von Auszubildenden eine komplexe und reale Aufgabe in einer ganzheitlichen Handlungsweise.
- c) Jeder Projektauftrag ist terminiert, d. h. es gibt einen festgelegten Anfangs- und Endtermin.
- d) Bei der Projekt-Methode können insbesondere die Schlüsselqualifikationen (Sozial-, Methoden- und Persönlichkeitskompetenz) gefördert werden.
- e) Der Ausbilder hat die Funktion des Lernberaters, d. h. er berät die Auszubildenden und kann bei Problemen seine Unterstützung anbieten.
- f) Bei jeder Gruppenaufgabe können Konflikte, Krisen und Spannungen auftreten, die die Motivation und die Leistungsbereitschaft beeinträchtigen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 59

- a) Kommunikationsfähigkeit wird überwiegend in den erarbeitenden Ausbildungsmethoden wie Projektarbeit oder Lernauftrag gefördert.
- b) IT-Kenntnisse sind fachliche Fähigkeiten, keine Schlüsselqualifikationen.
- c) Sprachkenntnisse sind fachliche Fähigkeiten, keine Schlüsselqualifikationen.
- d) Problemlösungsfähigkeit wird überwiegend in den erarbeitenden Ausbildungsmethoden wie Projektarbeit oder Lernauftrag gefördert.
- e) Zeitmanagement wird überwiegend in den erarbeitenden Methoden wie Lernauftrag oder Projektarbeit gefördert.
- f) Teamfähigkeit wird überwiegend in den erarbeitenden Ausbildungsmethoden wie Projektarbeit oder Lernauftrag gefördert.

Lösungshinweise zu Aufgabe 60

- a) Sie beobachten die Auszubildenden bei der Projektarbeit und stehen den Auszubildenden zur Verfügung.
- b) »Lernen aus Fehlern«; die Auszubildenden sollen zunächst selbst den Fehler erkennen, analysieren und daraus die entsprechenden Schlüsse ziehen.
- c) In der Durchführungsphase erarbeiten die Auszubildenden gemeinsam ein tragfähiges Projektergebnis.
- d) Lob ist ein wichtiger extrinsischer Motivationsfaktor, der gezielt als Anerkennung einer erfolgreichen Leistung und zur weiteren Motivation eingesetzt werden sollte.

Lösungshinweise zu Aufgabe 61

- a) Momentaufnahmen sind keine Grundlage für eine aussagefähige Beurteilung.
- b) In der Hektik des Berufsalltags macht es Sinn, Beobachtungsnotizen anzufertigen und dadurch unter anderem auch Beurteilungsfehler zu verringern.
- c) Eine Beurteilung sollte sich immer an dem aktuellen Ausbildungsstand orientieren und nicht von vergangenen Gegebenheiten beeinflussen lassen.
- d) Damit sich der Auszubildende mit seinem gezeigten Verhalten auseinandersetzen kann, benötigt er das Feedback des Ausbilders.
- e) Eine Grundregel lautet: Nie ohne Zeitdruck beurteilen.
- f) Eine Beurteilung soll sich immer auf den gesamten Verlauf des Ausbildungsverhaltens beziehen; sowohl der erste und als auch der letzte Eindruck kann das Beurteilungsergebnis verfälschen.

Lösungshinweise zu Aufgabe 62

- a) Die Tendenz zur Mitte ermöglicht keine exakte Aussage zum tatsächlichen Leistungsstand.
- b) Die Leistungsfähigkeit der Beurteilenden darf kein Maßstab sein, um Auszubildende zu bewerten.
- c) Auf Grund schlechter Erfahrungen können Vorurteile gereift sein, die eine objektive Beurteilung erschweren.
- d) Die Überbewertung des ersten Eindrucks lässt wenig Raum für eine objektive und umfassende Beurteilung.
- e) Sympathie und Antipathie verhindern eine objektive Sicht der Dinge und verfälschen das Beurteilungsergebnis.

Lösungshinweise zu Aufgabe 63

- a) Der deutliche Alkoholgeruch kann auf einen Verstoß gegen die Betriebsordnung hinweisen.
- b) Der deutliche Alkoholgeruch macht ein sofortiges Handeln im Rahmen der Fürsorgepflicht des Ausbildenden notwendig.
- c) Die Fürsorgepflicht macht eine schnellstmögliche Klärung des Sachverhalts notwendig, damit angemessen mit der Situation umgegangen werden kann.
- d) Diese erzieherische Maßnahme ist ohne den exakten Kenntnistand der Sachlage pädagogisch nicht sinnvoll.
- e) Die Fürsorgepflicht fordert den Schutz der Auszubildenden vor einer Gefährdung ihrer Gesundheit, deshalb dürfen Auszubildende unter Alkoholeinfluss nicht weiter beschäftigt werden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 64

- a) Berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse können hilfreich sein, allerdings sind sie keine Bedingung für eine Tätigkeit als Mitglied in einem Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation.
- b) Im Rahmen der üblichen Berufszeit von fünf Jahre gemäß § 40 Abs. 3 BBiG sollten sich die Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen ernsthaft engagieren und die notwendigen Zeiten für die Aufgaben von Prüfenden einplanen.
- c) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem jeweiligen Prüfungsgebiet kann hilfreich sein, allerdings ist sie keine Bedingung für eine Tätigkeit als Mitglied in einem Prüfungsausschuss oder einer Prüferdelegation.
- d) Gemäß § 40 Abs. 1 BBiG müssen die Mitglieder im Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation in dem entsprechenden Prüfungsgebiet sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- e) Eine Teilnahme an einem vorbereitenden Lehrgang ist hilfreich, allerdings ist sie keine Bedingung für eine Tätigkeit als Mitglied in einem Prüfungsausschuss oder einer Prüferdelegation.

Lösungshinweise zu Aufgabe 65

- a) Der Anmeldeschluss zur vorzeitigen Abschlussprüfung wird von der zuständigen Stelle festgelegt und liegt in der Regel wenige Monate vor dem Prüfungstermin, nach zweieinhalb Jahren wäre der Prüfungstermin allerdings bereits verstrichen.
- b) Im Berufsausbildungsvertrag werden vertragliche Verkürzungen der Ausbildungsdauer gemäß § 7 BBiG und § 8 BBiG festgelegt, nicht die Verkürzung nach § 45 BBiG.
- c) Die Vorgaben der zuständigen Stellen erfordern in der Regel einen guten Notendurchschnitt (bis 2,49) in den prüfungsrelevanten Fächern, gute oder sehr gute Beurteilungen in der betrieblichen Ausbildung und eine Vermittlung der vorgeschriebenen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse bis zur angestrebten Prüfungsteilnahme.
- d) Gemäß § 45 Abs. 1 BBiG sind die Berufsschule und der Ausbildende vor der Zulassung zur vorzeitigen Abschlussprüfung zu hören.
- e) Die Zulassung zur vorzeitigen Abschlussprüfung ist nicht abhängig von einer Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach bestandener Abschlussprüfung.

Lösungshinweise zu Aufgabe 66

- a) Gemäß der Prüfungsordnung der zuständigen Stellen besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit von der Prüfung zurückzutreten. Die Prüfung kann als nicht abgelegt gewertet werden, falls ein wichtiger Grund vorliegen, der vom Prüfungsausschuss akzeptiert wird.
- b) Das ärztliche Attest über die Arbeitsunfähigkeit wird in der Regel einen wichtigen Grund nachweisen, die Entscheidung über den wichtigen Grund trifft aber der Prüfungsausschuss.
- c) Gemäß der Prüfungsordnung der zuständigen Stellen besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit von der Prüfung zurückzutreten. Die Prüfung kann als nicht abgelegt gewertet werden, falls ein wichtiger Grund vorliegen, der vom Prüfungsausschuss akzeptiert wird.
- d) Das ärztliche Attest über die Arbeitsunfähigkeit wird in der Regel einen wichtigen Grund nachweisen, die Entscheidung über den wichtigen Grund trifft aber der Prüfungsausschuss.
- e) Gemäß der Prüfungsordnung der zuständigen Stellen können bei einem Rücktritt aus wichtigem Grund bereits abgelegte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. Die Entscheidung über den wichtigen Grund trifft der Prüfungsausschuss.

Lösungshinweise zu Aufgabe 67

- a) Da das Prüfungsergebnis personenbezogen ist, kann nur sie die notwendigen Maßnahmen einleiten.
- b) Gemäß Prüfungsordnung der zuständigen Stelle (siehe Rechtsmittelbelehrung) besteht grundsätzlich die Möglichkeit innerhalb eines Monats Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis einzulegen.
- c) Gemäß Prüfungsordnung der zuständigen Stelle (siehe Rechtsmittelbelehrung) besteht grundsätzlich die Möglichkeit innerhalb eines Monats Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis einzulegen.
- d) Gemäß Prüfungsordnung der zuständigen Stelle (siehe Rechtsmittelbelehrung) besteht grundsätzlich die Möglichkeit innerhalb eines Monats Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis einzulegen.
- e) Der Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis muss bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Die Schlichtungsstelle ist für diesen Sachverhalt nicht zuständig.

Lösungshinweise zu Aufgabe 68

- a) Das Ausbildungszeugnis enthält gemäß Ausgangssituation Angaben über Verhalten und Leistung. Deshalb handelt es sich um ein qualifiziertes Zeugnis gemäß § 16 Abs. 2 BBiG, unabhängig davon ob Sie Textbausteine als Grundlage genutzt haben.
- b) Das Ausbildungszeugnis enthält gemäß Ausgangssituation Angaben über Verhalten und Leistung. Deshalb handelt es sich um ein qualifiziertes Zeugnis gemäß § 16 Abs. 2 BBiG, unabhängig davon wie viele Ausfertigungen erstellt werden.
- c) Das Ausbildungszeugnis enthält gemäß Ausgangssituation Angaben über Verhalten und Leistung. Deshalb handelt es sich um ein qualifiziertes Zeugnis gemäß § 16 Abs. 2 BBiG, unabhängig davon ob es von einem qualifizierten Ausbilder erstellt wurde.
- d)** Das Ausbildungszeugnis enthält gemäß Ausgangssituation Angaben über Verhalten und Leistung. Deshalb handelt es sich um ein qualifiziertes Zeugnis gemäß § 16 Abs. 2 BBiG.
- e) Das Ausbildungszeugnis enthält gemäß Ausgangssituation Angaben über Verhalten und Leistung. Deshalb handelt es sich um ein qualifiziertes Zeugnis gemäß § 16 Abs. 2 BBiG, unabhängig davon ob der Auszubildende damit bestimmte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Lösungshinweise zu Aufgabe 69

- a)** Diese Formulierung beschreibt ein gutes Sozialverhalten gegenüber firmeninternen Personen (Reihenfolgetechnik, Auflistung entsprechend der Hierarchie), die keine negativen Aussagen enthält. Dies entspricht gemäß der Ausgangssituation der Realität.
- b) Diese Formulierung enthält eine negative Aussage über das Sozialverhalten gegenüber externen Personen. Dies wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz des Wohlwollens.
- c) Diese Formulierung beschreibt kein Sozialverhalten, sondern die Auffassungsgabe des Auszubildenden.
- d)** Diese Formulierung beschreibt ein ausreichendes Sozialverhalten gegenüber Externen, die keine negativen Aussagen enthält. Dies entspricht gemäß der Ausgangssituation der Realität.
- e) Diese Formulierung beschreibt ein mangelhaftes Sozialverhalten gegenüber Internen (Reihenfolgetechnik, Auflistung entgegen der Hierarchie). Dies entspricht gemäß der Ausgangssituation nicht der Realität. Dies wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wahrheit.

Lösungshinweise zu Aufgabe 70

- a) Die Auszubildenden müssen das betriebliche Ausbildungszeugnis nicht unterschreiben, da es ein vom Ausbildenden auszustellendes Dokument ist.
- b)** Das betriebliche Ausbildungszeugnis wird gemäß § 16 Abs. 1 BBiG vom Ausbildenden bzw. dessen handlungsbevollmächtigtem Vertreter unterschrieben.
- c) Das betriebliche Ausbildungszeugnis wird nicht von der Berufsschule unterschrieben, da diese eigene schulische Abschlusszeugnisse bzw. Abgangszeugnisse erstellen.
- d)** Die betrieblichen Ausbildungszeugnisse sollen gemäß § 16 Abs. 1 BBiG zusätzlich vom verantwortlichen Ausbilder unterschrieben werden, wenn der Auszubildende die Ausbildung nicht selbst durchgeführt hat.
- e) Das betriebliche Ausbildungszeugnis wird nicht von der zuständigen Stelle unterschrieben, da diese eigene Prüfungszeugnisse für die Auszubildenden erstellen.
- f) Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden müssen das betriebliche Ausbildungszeugnis nicht unterschreiben, da es ein vom Ausbildenden auszustellendes Dokument ist.

Lösungshinweise zu Aufgabe 71

- a) Multimedial aufbereitende Lerninhalte werden in erster Linie über das Auge und die Ohren aufgenommen (= visueller und auditiver Lerntyp).
- b** Bei der Bearbeitung von praktischen Aufgabenstellungen werden die Lerninhalte vorrangig über das Handeln angeeignet (= haptischer Lerntyp).
- c) In Lehrgesprächen werden die Lerninhalte über den kommunikativen Austausch aufgenommen (= verbaler Lerntyp).
- d) Durch den Einsatz von Hörbüchern werden die Lerninhalte über das gesprochene Wort aufgenommen (= auditiver Lerntyp).

Lösungshinweise zu Aufgabe 72

- a) Lernerfolgskontrollen sollen nicht disziplinieren, sondern den Auszubildenden bei erkannten ungenügenden Lernergebnisse Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen.
- b** Durch regelmäßige Lernerfolgskontrollen (Soll-Ist-Vergleich) können den Auszubildenden entsprechende Rückmeldungen (Lob/konstruktive Kritik) über ihren Leistungsstand gegeben werden.
- c** Lernerfolgskontrollen sollen u. a. den Auszubildenden motivieren, z. B. bei guten Leistungen durch Lob, bei Defiziten mit Anreizen zur Leistungssteigerung.
- d) Bei unzureichenden Lernergebnissen sollte eine gemeinsame Ursachenanalyse erfolgen und Möglichkeiten zur Verbesserung besprochen werden (neue Zielvereinbarungen/Unterstützungsmaßnahmen). Dabei sollte kein Druck aufgebaut werden.
- e** Durch Lernerfolgskontrollen können Defizite rechtzeitig erkannt und durch entsprechende Maßnahmen beseitigt werden.

Lösungshinweise zu Aufgabe 73

- a) Der Ausbilder sollte nicht bei jedem Fehler sofort eingreifen (Unterscheidung: Flüchtigkeitsfehler/schwerwiegende Fehler).
- b) Fehler sind menschlich und nicht jeder Fehler zieht gleich rechtliche Konsequenzen nach sich. Hier benötigt der Auszubildende Unterstützung, keine Disziplinierungsmaßnahmen.
- c** Bei schwerwiegenden Fehlern (z. B. Gefährdungen) muss der Ausbilder sofort eingreifen und den Fehler verhindern.
- d** Aufgetretene Fehler sollten gemeinsam aufgearbeitet und die Auszubildenden dazu angeregt werden, selbstständig die Fehler zu beheben (Lernen aus Fehlern).
- e** Der Ausbilder sollte ein gewisses Maß an Verständnis für auftretende Fehler zeigen (Fehlertoleranz/Vorbildfunktion).

Lösungshinweise zu Aufgabe 74

- a) Das Lehrgespräch ist eine geeignete Methode, Lerninhalte zu vertiefen und miteinander zu verknüpfen (Denken in Zusammenhängen).
- b** Die Befähigung zur beruflichen Handlungsfähigkeit erfordert den Einsatz von selbstständig erarbeitenden Methoden (z. B. Projektmethode).
- c) Die einseitige Vermittlung der Lerninhalte nach der Vier-Stufen-Methode widerspricht dem Prinzip der Handlungsorientierung.
- d** Mithilfe von Leittexten kann sich der Auszubildende komplexe Lernaufträge in einer ganzheitlichen und handlungsorientierten Form erarbeiten.
- e) Die Demonstration dient der Veranschaulichung von praktischen Lerninhalten.

Lösungshinweise zu Aufgabe 75

- a) Fragen zu den Hobbys sind in der Regel zulässig und informieren über die Interessengebiete der Bewerber.
- b)** Fragen zur Schwangerschaft sind unzulässig und müssen nicht wahrheitsgemäß beantwortet werden.
- c)** Fragen zu einer Parteizugehörigkeit sind unzulässig und müssen nicht wahrheitsgemäß beantwortet werden.
- d) Fragen zum Ausbildungsunternehmen geben Aufschluss darüber, ob sich der Bewerber im Vorfeld über das Unternehmen informiert hat.
- e) Fragen zum Ausbildungsberuf geben Aufschluss darüber, ob sich der Bewerber im Vorfeld mit dem Ausbildungsberuf auseinandergesetzt hat.
- f)** Fragen zur sexuellen Identität sind gemäß des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht zulässig.

Lösungshinweise zu Aufgabe 76

- a) Die Abschlussprüfungen Teil 1 und 2 gehören zusammen, daher kann und muss Teil 1 nicht gesondert bestanden werden.
- b)** Gemäß § 44 BBiG entscheidet die zuständige Stelle jeweils gesondert über die Zulassung für die Abschlussprüfungen Teil 1 und 2.
- c)** Im Falle der gestreckten Abschlussprüfung handelt es sich um eine Abschlussprüfung, die in zwei Teilen getrennt geprüft wird, aber dennoch eine gemeinsame Abschlussprüfung darstellt.
- d) Der erste Teil der Abschlussprüfung kann nicht gesondert wiederholt werden, da es sich um eine gemeinsame Abschlussprüfung handelt.

Lösungshinweise zu Aufgabe 77

- a) Ein Austausch zwischen den Ausbildungsunternehmen und den Betreuungslehrern ist wichtig, allerdings ist eine tägliche Kontaktaufnahme zu aufwändig und nicht notwendig.
- b) Die Betreuungslehrer sind für mehrere Schüler in unterschiedlichen Betrieben zuständig und können nicht kontinuierlich in einem Betrieb anwesend sein. Zudem ist eine dauerhafte Anwesenheit nicht notwendig, um ein zielorientiertes Praktikum zu gewährleisten.
- c)** Der ein- bis zweimalige Besuch des Ausbildungsunternehmens ist ausreichend, damit ein Austausch zwischen Betrieb und Lehrer gewährleistet werden kann.
- d)** Die Koordination des Praktikums mit der Schule erfolgt über den Betreuungslehrer.
- e) Die Betreuungslehrer können keine Praxisbeurteilung ihrer Schüler vornehmen, da sie nicht im Betrieb anwesend sind.

Lösungshinweise zu Aufgabe 78

- a)** Die rechtlichen Vorgaben für eine schulische Berufsausbildung sind vielfältig strukturiert, häufig basieren die Ausbildungsgänge auf landesrechtlichen Vorschriften der Bundesländer oder auf bundesrechtlichen Vorschriften außerhalb des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung. Das Bundesinstitut für Berufsbildung erlässt keine Rechtsverordnungen für die schulische Berufsausbildung.
- b)** Für einige schulische Ausbildungsgänge existieren z. B. schulische Zulassungsvoraussetzungen.
- c) In der Regel findet die schulische Berufsausbildung in Vollzeitform statt. Zudem werden in die schulische Berufsausbildung Praxisphasen integriert.
- d)** In der Regel ist die Dauer einer schulischen Berufsausbildung zwischen einem und dreieinhalb Jahren und somit häufig kürzer als eine duale Ausbildung.
- e) Schulische Berufsausbildungen werden in der Regel von Berufsfachschulen, Fachakademien oder Berufskollegs angeboten.

Lösungshinweise zu Aufgabe 79

- a) Gemäß § 2 BBiG soll die Gesamtdauer der Ausbildung im Ausland ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.
- b) Ein Auslandseinsatz innerhalb der Probezeit zu Beginn der Ausbildung ist nicht zielführend, da die Auszubildenden zunächst in das Ausbildungsunternehmen integriert werden sollten.
- c) Gemäß § 76 BBiG ist ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Ausbildungsplan notwendig, falls die Dauer eines Ausbildungsabschnitts im Ausland mehr als acht Wochen beträgt.
- d) Für einen Ausbildungsabschnitt von maximal acht Wochen ist kein gesonderter Ausbildungsplan für die zuständige Stelle notwendig, allerdings ist es dennoch sinnvoll, eine strukturierte Planung für den Auslandseinsatz zu erstellen.
- e) Gemäß § 2 BBiG können Teile der Ausbildung im Ausland absolviert werden, wenn dies dem Ausbildungszweck dient.

Lösungshinweise zu Aufgabe 80

- a) Die zuständigen Stellen unterliegen der Aufsicht des jeweiligen Bundeslandes.
- b) Gemäß § 90 BBiG führt das Bundesinstitut für Berufsbildung das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe.
- c) Gemäß § 90 BBiG hat das Bundesinstitut für Berufsbildung durch wissenschaftliche Forschung zur Berufsbildungsforschung beizutragen.
- d) Gemäß § 90 BBiG hat das Bundesinstitut für Berufsbildung an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken.
- e) Die Eignungsvoraussetzungen der Ausbildungsstätten werden von den zuständigen Stellen überwacht.